

Oberbürgermeister  
Dr. Rico Badenschier  
Am Packhof 2 – 6  
19053 Schwerin

Schwerin, 04.04.2022

**Anfrage gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin**  
**Betreff: Fragen zum Immunitätsnachweis gegen COVID-19 (§ 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG))**

**hier: Ordnungswidrigkeit/ Bußgeld**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

laut dem Schreiben des Gesundheitsamtes, das an die Arbeitnehmer geschickt wird, die ihrem Arbeitgeber keinen Nachweis gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz vorgelegt haben und durch den Arbeitgeber gemeldet wurden, wird ein Bußgeld angedroht:

*„Eine nicht fristgemäße Vorlage eines der oben genannten Nachweise wird zur Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens führen und kann überdies als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.“*

- 1) Gibt es einheitliche Regelungen zur Umsetzung des § 20a Infektionsschutzgesetz (landesmäßig und/ oder verwaltungsintern), die vorschreiben, wann und in welcher Höhe die Ordnungsstrafe verhängt wird?
- 2) In welchen Fällen wird von der Kann-Regelung Gebrauch gemacht und auf ein Bußgeld verzichtet?
- 3) Wird die Ordnungsstrafe verhängt, wenn der Arbeitnehmer zwar seiner Mitteilungspflicht nachkommt, aber den **Nachweis nicht erbringen kann**?

Beispiel: Ein Arbeitnehmer, der bisher keine Corona-Infektion hatte, nicht schwanger ist und keine medizinische Kontraindikation für eine Impfung hat, teilt dem Gesundheitsamt mit, dass er den Immunitätsnachweis nicht vorlegen kann (Mitteilungspflicht). Als Grund führt er an, sich nicht gegen Covid-19 impfen lassen zu wollen und somit keinen der nach § 20 a Absatz 2 Infektionsschutzgesetz geforderten Nachweise erbringen kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Federau  
Fraktionsvorsitzende



AfD-Fraktion  
Frau Petra Federau

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 6.028, Aufzug C  
Telefon: 0385 545-1011  
Fax: 0385 545-1019  
E-Mail: mhelms@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen  
04.04.2022

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in  
Herr Helms

Datum  
27.04.2022

### **Ihre Fragen zum Immunitätsnachweis gegen COVID-19 (§ 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG)) hier: Ordnungswidrigkeit/ Bußgeld**

Sehr geehrte Frau Federau,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

- 1) Gibt es einheitliche Regelungen zur Umsetzung des § 20a Infektionsschutzgesetz (landesmäßig und/ oder verwaltungsintern), die vorschreiben, wann und in welcher Höhe die Ordnungsstrafe verhängt wird?**
- 2) In welchen Fällen wird von der Kann-Regelung Gebrauch gemacht und auf ein Bußgeld verzichtet?**
- 3) Wird die Ordnungsstrafe verhängt, wenn der Arbeitnehmer zwar seiner Mitteilungspflicht nachkommt, aber den Nachweis nicht erbringen kann?**

Für den Bereich der Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit § 20a IfSG gilt das Opportunitätsprinzip. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde, § 47 OwiG.

Es gibt daher auch keine landeseinheitlichen Regelungen hierzu.

Das dargelegte Verständnis der Anfragenden von Mitteilungs- und Nachweispflicht ist fehlerhaft: Die möglichen Bußgeldtatbestände zu 20a IfSG sind in § 73 IfSG geregelt:

(1a) *Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*

(...)

7e. *entgegen § 20a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,*

7f. *einer vollziehbaren Anordnung nach § 20a Absatz 2 Satz 3 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 4 Satz 3, oder nach § 20a Absatz 5 Satz 3 zuwiderhandelt,*

7g. *entgegen § 20a Absatz 3 Satz 4 oder Satz 5 eine Person beschäftigt oder in einer Einrichtung oder einem Unternehmen tätig wird,*

7h. *entgegen § 20a Absatz 5 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,*

(...)

Die Mitteilungs- oder Meldepflicht im Sinne des Gesetzes liegt bei der Einrichtung. Die von § 20a IfSG betroffene Person hat keine Mitteilungspflicht, sondern eine Nachweispflicht gegenüber dem Gesundheitsamt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier